



COVID 19-Zusatzfinanzierungen 2021

Rechtsgrundlagen: Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss COVID-19-Gesetz
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/759/de>

Gemäss Art. 4, Abs. 1 COVID-19-Kulturverordnung ist es auch für Filmproduktionsfirmen weiterhin möglich, Ausfallentschädigungen zu beantragen. Gemäss Art. 6 sind die Gesuche bei den Kantonen einzureichen. Art. 9 regelt, dass die Finanzhilfen höchstens 80% der Kosten decken.

Die meisten nationalen und regionalen Förderinstitutionen (BAK, SRG, Zürcher Filmstiftung, Berner Filmförderung, Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL, Cinéforum, Suissimage) erklären sich weiterhin bereit, die restlichen 20% der Zusatzkosten subsidiär zu den kantonalen Massnahmen und proportional zum Finanzierungsanteil zu übernehmen.

Die Förderinstitutionen haben sich betreffend COVID 19-Zusatzkosten für 2021 auf folgenden Ablauf in den verschiedenen Gesuchstadien geeinigt:

- **Eingabedossiers**: Die COVID 19-Zusatzkosten sind sowohl im Budget als auch im Finanzierungsplan in den dafür vorgesehenen Excel-Zellen zu deklarieren. Es sind die Formulare des BAK zu verwenden ([Gesuch \(admin.ch\)](#)).

Beim Budget ist zu beachten, dass bei den COVID 19-Zusatzkosten kein zusätzliches Produzentenhonorar sowie keine Handlungskosten oder Unvorhergesehenes vorgesehen werden können. Ausserdem können die COVID 19-Zusatzkosten nicht bei FiSS geltend gemacht werden.

- **Auszahlungs- / Tatsächlichkeitsdossier vor Drehbeginn**: Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen müssen die Daten für das COVID 19-Nachfinanzierungsgesuch eingereicht werden. [Filmförderung \(admin.ch\)](#) In dieses Gesuchsformular sind die budgetierten Zusatzkosten, sowie die Zusatzfinanzierung zu übertragen. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf wird in der Auszahlungsverfügung der Förderinstitution mit der höchsten finanziellen Beteiligung ausgewiesen, das Nachfinanzierungsgesuch auch an die übrigen beteiligten Förderinstitutionen weitergeleitet.
- **Abrechnung COVID 19-Zusatzkosten**: Nach den Dreharbeiten sollen die Zusatzkosten so schnell wie möglich abgerechnet werden. Dazu kann dasselbe Formular verwendet werden, welches bereits für die Deklaration der budgetierten Kosten benutzt wurde ([Filmförderung \(admin.ch\)](#)).

Grössere Abweichungen zu den budgetierten Kosten sind zu begründen. Ausserdem ist ein kurzer Bericht der/des COVID 19-Delegierten beizulegen. Die Abrechnung wird geprüft und bestätigt, sowie an die übrigen beteiligten Förderinstitutionen weitergeleitet.

- **Gesuch an den zuständigen Kanton (80%)**: Nach Vorlage der definitiven COVID 19-Zusatzkosten kann das Gesuch beim Kanton eingereicht werden.
- **Gesuch bei den übrigen Förderinstitutionen (20%)**: Die Finanzierungsbestätigung des Kantons wird wiederum bei der Förderinstitution mit dem höchsten Finanzierungsanteil eingereicht, welche auch die übrigen beteiligten Förderinstitutionen informieren wird.

Überbrückungskredit Suissimage:

Die COVID 19-Zusatzkosten fallen hauptsächlich während den Dreharbeiten an. Die Entscheidungen und Auszahlungen der Kantone und Förderinstitutionen anhand der Gesuche erfolgen erst später.

Damit die Produktionsfirmen nicht in Liquiditätsprobleme geraten, besteht die Möglichkeit bei der Stiftung Kulturfonds von Suissimage einen rückzahlbaren Überbrückungskredit zu beantragen.

Das Gesuch kann zum aktuellen Zeitpunkt eingereicht werden, wenn eine Auszahlungsverfügung des BAK mit der Bestätigung der budgetierten COVID 19-Zusatzkosten vorliegt. Ausserdem ist das COVID 19-Nachfinanzierungsgesuch beizulegen.

Weitere Informationen unter: [SUISSIMAGE: News aktuell](#)

BAK Film / 01.03.2021